

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **9. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am
02. Februar 2017.

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. 1. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Christian Dick |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. Elisabeth Jäger |
| 04. GR. Karl Kopfberger | 17. GR. Karin Eichinger |
| 05. GR. Wolfgang Kraft | 18. GR. Michael Schärfl |
| 06. GR. Gerhard Payrleitner | 19. GR. Roswitha Krupa |
| 07. GR. Klaus Trilsam | 20. GR. Andreas Schroll |
| 08. GV. Johann Schmidseider | 21. GR. Bernhard Rosenberger |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. |
| 10. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 23. |
| 11. GV. Brigitte Heinzl | 24. |
| 12. GR. Michael Desch | 25. |
| 13. GR. Bastian Schneglberger | |
| 14. GR. Hargaßner Philipp | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| GR. Schabetsberger Viktor | für GV. Arthofer Franz |
| GR. Reszczyński Tadeusz | für GR. Tallier Monika |
| GR. Allmannsberger Rene | für 2. Vizebgm. Ruhmanseder Heinrich |
| GR. Uray Heinz | für GR. Humer Günter |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GV. Franz Arthofer
GR. Tallier Monika
2. Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder
GR. Günter Humer

unentschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~
~~zeitgerecht am~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 24.01.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht wurde.

Genehmigung einer Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot für den Roßmarkt 2017

Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes erfolgt aus folgendem Grund mit einem Dringlichkeitsantrag:

Am 11.3.2017 findet der Roßmarkt 2017 statt. Die Vorbereitungsarbeiten beginnen bereits jetzt und es wurde – nach Erstellung der Tagesordnung für den nächsten Gemeinderat – festgestellt, dass der Gemeinderat ein Halte- und Parkverbot zu beschließen hat, damit die Polizei auch eine Grundlage für die Androhung des Abschleppens des Autos hat, wenn sich der Besitzer nicht an dieses Verbot hält.

In weiterer Folge könnte überlegt werden, hier eine Übertragungsverordnung an den Bürgermeister zu beschließen.

Beschluss: einstimmig Annahme für die Aufnahme in die Tagesordnung

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Windhager, Heinzl, Schroll, Rosenberger)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Für den verstorbenen ehemaligen Vizebürgermeister und jetzigen Ersatz-GR Franz Steinecker wird eine Schweigeminute abgehalten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Pkt. 10. abgesetzt

Tagesordnung:

1. Bericht der Obfrau der Gesunden Gemeinde betreffend die Aktivitäten 2016.
2. Voranschlag für das Finanzjahr 2017; zur Kenntnisnahme Prüfbericht der Aufsichtsbehörde.
3. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
4. Gehweg in Wildhag; Grundsatzbeschluss für Grundkauf von Fam. Weilharter und Festlegung eines Quadratmeterpreises.
5. Gehweg in Wildhag; Grundsatzbeschluss für Grundtausch mit Fr. Schneebauer.
6. Bericht des Obmannes des Familienausschusses.
7. Genehmigung eines Pachtvertrages mit Herrn Fischbauer Andreas betreffend das Freibadbuffet.
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend Nutzungsbedingungen für das Schnupperticket.
9. Neuerliche Beschlussfassung für die Lustbarkeitsabgabenverordnung für die Marktgemeinde Riedau.
10. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
DRINGLICHKEITSANTRAG: Genehmigung einer Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot für den Roßmarkt 2017
11. Bericht des Bürgermeisters.
12. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht der Obfrau der Gesunden Gemeinde betreffend die Aktivitäten 2016.

Der Bürgermeister bringt den Bericht der Gesunden Gemeinde zur Kenntnis:

Aktivitäten 2016

Volkschule Riedau – Bewegungsjahresprojekt Aksetuzi – Kosten von € 400,- übernommen.
Damit die Kosten für die Eltern reduziert sind.

Vortrag –Werde ich wie meine Eltern- mit Dr. Silvia Dirnberger Puchner am 30.März 2016
Vortrag war gut besucht

Projekt Hochbeet im Kindergarten wurde im Frühjahr 2016 fertiggestellt und von den
Pädagoginnen mit den Kindern schon fleißig genutzt.

Ausflug der Gesunden Gemeinde – am 24.9.2016 – Besichtigung der Firma Frucht und Sinne
Und Wanderung auf dem Grünberg

Lesung mit Monika Krautgartner am 15.11.2016 in Zusammenarbeit mit dem LIgnorama
War wieder gut besucht.

Vortrag mit dem Kath. Bildungswerk mit Melanie Wolfers am 13.10. 2016
Wir haben das Buffett gemacht

Kräuterwanderung in Zusammenarbeit mit dem LIgnorama am 17.3. 2016

Gesunde Jause in der Volksschule am 12.4. und erstmal s auch in der NMS am 22.6. in
Zusammenarbeit mit dem Elternverein

Blumenwiese im Naherholungsgebiet bei der Pram

Pramtaler Advent – Verkauf von selbstgemachten Salzen und Zucker, Kuchenback-
Mischungen. Erlös Spende Ärzte ohne Grenzen

Laufende Aktivitäten wie Seniorengymnastik mit Kopfberger Elfriede, Wirbelsäulen – und
Skigymnastik mit Kumpfmüller Katharina, Yoga mit Eva Großmann.
Kinderturnen mit Anzengruber Sibylle.

Bürgermeister Schabetsberger sagt, es gab im letzten Jahr ein tolles Programm und er bedankt sich
als Bürgermeister bei den Mitgliedern sehr herzlich für die Aktivitäten.

TOP. 2.) Voranschlag für das Finanzjahr 2017; zur Kenntnisnahme Prüfbericht der Aufsichtsbehörde.

Der Bürgermeister bringt den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vollinhaltlich zur Kenntnis:

Der Voranschlag wurde von der Bezirkshauptmannschaft überprüft und dazu gibt es folgenden Bericht:

Den vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15.12.2016 beschlossenen Voranschlag 2017 haben wir im Sinne der Bestimmungen des § 99 Oö. GemO 1990 auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften überprüft. In die Prüfung einbezogen wurde auch die Mittelfristige Finanzplanung. Der angeschlossene Bericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Vorlage eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft Schärding ist nicht erforderlich.

Eine Ausfertigung des Voranschlags senden wir Ihnen nachträglich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Manfred Berger eh.

Prüfungsbericht zum VA 2017 der Marktgemeinde Riedau

Im Sinne des Erlasses vom 24.11.2016 (Erstellung der Voranschläge für das Finanzjahr 2017) wurde der Voranschlagsentwurf zur Vorprüfung vorgelegt und von uns überprüft. Unsere Vorschläge anlässlich dieser Vorprüfung wurden von der Marktgemeinde umgesetzt. Die Gemeinde wurde von uns zuletzt 2013 einer Gebarungseinschau unterzogen. Das diesbezügliche Controlling ist mittlerweile abgeschlossen.

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 3.697.800 Euro und Ausgaben von 3.768.000 Euro mit einem Fehlbetrag von 70.200 Euro veranschlagt. Das Budgetdefizit sollte sich damit im Vergleich zum VA 2016 um rd. 54.000 Euro verringern.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag 2016

	2016	2017	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	- 124.700	- 70.200	+ 54.500
Einnahmen			
Ertragsanteile (KZ11)	1.599.400	1.634.900	+ 35.500
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturhilfe	0	0	0
Gemeindeabgaben (U920)	826.700	849.900	+ 23.200
Benützungsgebühren (KZ12)	582.600	608.400	+ 25.800
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	180.100	183.300	+ 3.200
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	852.000	806.500	+ 45.500
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	190.900	187.400	+ 3.500
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	280.100	247.300	+ 32.800
Nettoaufwand Schuldendienst *	65.600	63.400	+ 2.200
Sozialhilfverbandsumlage	526.400	550.600	- 24.200
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzlg.	375.600	426.000	- 50.400
Aufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	72.600	65.100	+ 7.500
Aufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	173.800	164.400	+ 9.400
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	13.600	16.400	- 2.800

vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	76.000	79.600	+ 3.600
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Teilabschnitt 2407 und Gastbeiträge)	127.000	149.100	- 22.100
Nettoaufwand Freibad ²	80.800	88.300	- 7.500
Zuführungen ao. H.	0	0	0
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	---	---	---

* lt. Nachweis (Beilage zum VA)

².....Nettoaufwand = Ausgaben abzüglich Einnahmen inkl. Investitionen; ohne Darlehensannuitäten, Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien.

Die in Bezug auf Finanzkraft gut positionierte Gemeinde (2015 OÖ-Rang 96) konnte zuletzt 2005 einen Haushaltsausgleich erzielen. Ab 2010, nach dem Abflauen der Finanzkrise, konnten die jährlichen Budgetdefizite sukzessive verbessert werden und im Jahre 2015 konnte erstmals der o. H. wieder ausgeglichen werden. Und auch 2016 kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeglichen bilanziert werden. Dass das Budget 2017 erneut mit einem Defizit erstellt wurde, lässt sich primär auf die deutlich gestiegenen Umlagen und Kinderbetreuungskosten zurückführen.

Im Vergleich zum VA 2016 lässt sich aber eine moderate finanzielle Entspannung feststellen. Trotz des relativ hohen Budgetdefizits 2016 kann der o. H. voraussichtlich ausgeglichen werden. Und eine äußerst vorsichtige Budgetierung wie 2016 ist auch dem Jahr 2017 zugrundegelegt, womit bei optimistischer Einschätzung erwartet werden kann, dass auch dieses Jahr erheblich besser abschließen wird.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklage	Investitionen o. H.	Verbleib H.	o.
Straßen	12.000	1.500	13.500	13.500	0	0		0
Wasser	29.000	500	29.500	21.000	500	8.000		0
Kanal	51.000	900	51.900	36.000	900	15.000		0
Gesamt	92.000	2.900	94.900	70.500	1.400	23.000		0

Die zweckgebundenen Einnahmen werden somit zur Gänze für ordentliche und ao. Investitionen zweckgewidmet verwendet bzw. einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

Zuführungen an den ao. Haushalt

Die Zuführungen an den ao. H. iHv 70.500 Euro resultieren ausschließlich aus I- und Aufschließungsbeiträgen. Allgemeine Mittel des o. H. werden keine bereitgestellt.

Investitionen

Das veranschlagte Investitionsvolumen (= Netto-Belastung) beziffert sich 2017 lt. nachstehender Darstellung auf 4.900 Euro und liegt innerhalb des zulässigen Maximalrahmens:

VASSt.	Investition	Betrag	Gegenverrechenbare Einnahmen	Genehmigung IKD
1/000/042	Amtsausstattung	2.000		---
1/320/043	Betriebsausstattung	1.500	900 LZ	---
1/617/030	Werkzeuge	2.300		---
1/850/004	WVA	8.000	8.000 I-Beiträge	---

1/851/004	ABA	15.000	15.000 I-Beiträge	---
-----------	-----	--------	-------------------	-----

Instandhaltungsmaßnahmen

Die veranschlagten Instandhaltungsaufwendungen (Netto-Belastung) beziffern sich auf 90.900 Euro und unterschreiten den 5-Jahresaufwand von rd. 148.000 Euro um ca. 57.000 Euro. Gegenüber dem VA 2016 können Einsparungen iHv 18.000 Euro erzielt werden. Mit dieser neuerlichen Konsolidierungsmaßnahme bewegt sich der Aufwand mittlerweile in etwa auf Niveau des Bezirksdurchschnittes.

Freiwillige Ausgaben

Lt. der dem Voranschlag beigefügten Liste bewegen sich die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang auch 2017 wieder innerhalb des zulässigen Rahmens von max. 18 Euro je Einwohner.

Auch die Kreditansätze für die Repräsentations- und Verfügungsmittel bleiben 2017 innerhalb des gesetzlich zulässigen Höchstrahmens.

Rücklagen

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

Rücklage	Bestand Beginn 2017	Bestand Ende 2017
Wasser	95.700	96.200
Kanal	213.400	214.300
Gesamtsumme:	309.100	310.500

Der veranschlagte Zugang von 1.400 Euro basiert ausschließlich auf zweckgewidmeten Aufschließungsbeiträgen.

Fremdfinanzierungen

Schuldenart	Schuldenstand Ende 2017
1) Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	58.100
2) Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einn. von mind. 50 % d. Ausgaben	1.043.500
3) Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
Schulden je Einwohner (Ende 2017)	~ 540

Neuaufnahmen von Darlehen sind 2017 erfreulicherweise nicht vorgesehen.

Der voraussichtliche Netto-Schuldendienst der Marktgemeinde beträgt rd. 63.400 Euro und sollte damit nur geringfügig unter dem Belastungsniveau lt. VA 2016 liegen. Der Anteil an den budgetierten Einnahmen beträgt rd. 1,7 %.

Bei Hinzurechnung der anteiligen RHV - Annuitäten von rd. 96.000 Euro erhöht sich die Schuldendienstbelastung bzw. der Fremdfinanzierungsanteil auf knapp 160.000 Euro bzw. ca. 4,3 % der Einnahmen des o. H. sowie bei zusätzlicher Berücksichtigung der ua. Leasingraten auf ca. 242.000 Euro bzw. 6,5 %. Die Belastungsquote durch Fremdfinanzierungen ist damit beachtlich

Leasing

Der Marktgemeinde erwachsen aus Leasingverpflichtungen durch die Sanierung und Erweiterung der Volks- und Hauptschule Ratenzahlungen iHv von rd. 82.000 Euro. Bei alljährlich geringfügiger Reduzierung erstreckt sich diese budgetäre Belastung noch bis 2021.

Haftungen

Die voraussichtlichen Haftungen der Gemeinde betragen mit Ende 2017 rd. 1,447 Mio. Euro und entfallen ausschließlich auf Darlehen des Reinhaltverbandes.

Personalaufwendungen

Die veranschlagten Personalaufwendungen (inkl. Pensionsbeiträge) beziffern sich auf 806.500 Euro - d. s. ca. 21,8 % der ordentlichen Jahreseinnahmen - und sollten gegenüber dem VA 2016 um ca. 45.000 Euro sinken. Der Rückgang beruht auf dem überdurchschnittlich hohen Lohnkostenniveau 2016 infolge inkludierter Abfertigungszahlungen, die 2017 nicht mehr budgetiert werden mussten.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt

Nachstehende Betriebsergebnisse können 2017 im Vergleich zum VA 2016 erwartet werden:

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schulausspeisung		700		4.300
Kindergarten (Verein)		127.000		149.100
Krabbelstube		41.600		45.500
Abfallbeseitigung	100	0	0	0
Wasserversorgung		51.700		30.900
Abwasserentsorgung	102.900		121.400	
Freibad		80.800		88.300
Saldo / Abgang		198.800		196.700

Das sich für 2017 ergebende Gesamtdefizit von annähernd 200.000 Euro sollte sich somit gegenüber jenem lt. VA 2016 nur unwesentlich verringern.

Hinsichtlich der Gebührengestaltung werden die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt.

Feuerwehraufwand

Für die laufenden Aufwendungen der Feuerwehr sind netto 7,10 Euro je Einwohner veranschlagt. Der bezirksweiten Durchschnitt wird damit deutlich unterschritten.

Außerordentlicher Haushalt

Der ao. Haushalt konnte bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils 361.100 Euro ausgeglichen budgetiert werden.

Die Finanzierungen der einzelnen Vorhaben sind gesichert.

Maastricht-Ergebnis

Lt. VA-Querschnitt/Kennziffer 95 errechnet sich aus dem VA 2017 ein Maastricht-Ergebnis (Finanzierungssaldo) von - 70.200 Euro.

Mittelfristiger Finanzplan

Die negativen Budgetspitzen für den Zeitraum 2017 bis 2020 prognostizieren mit durchschnittlichen Negativwerten in der Größenordnung von ca. 56.000 Euro neuerlich eine nachhaltige Konsolidierung. 2021 zeichnet sich sogar ein minimaler Minuswert von nur mehr rd. 5.000 Euro ab. Mit dem Wegfall der Leasingraten sollte in den Folgejahren schließlich ein gänzlicher und nachhaltiger Haushaltsausgleich gewährleistet sein.

Dienstpostenplan

Der dem Voranschlag beigefügte Dienstpostenplan entspricht der letztmalig aufsichtsbehördlich genehmigten Fassung vom 28.7.2014 (IKD(Gem)-210307/46-2014-Rer.

Schlussbemerkung

Der Gemeinde-Voranschlag 2017, der Mittelfristige Finanzplan 2017 - 2021 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2017 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP. 3.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Nachdem der Obmann des Bauausschusses entschuldigt ist, gibt GR. Schärfl den Bericht zur Sitzung des Bauausschusses am 26.1.2017 mit folgender Tagesordnung:

1. Beratung Gehweg Annegg-Mukenschnabel (Schwaben/Wildhag).
2. Besprechung Umbau Amtsgebäude; Einbau einer WC-Anlage
3. Allfälliges.

Der Bürgermeister bedankt sich für den Bericht. Er hat mit dem Grundbesitzer Weilhartner gesprochen, dieser kann sich einen Grundpreis von € 25,- pro Quadratmeter vorstellen.

Betreffend Umbau Amtsgebäude gibt er die Statistik der Bücherei bekannt:

Entlehnungen 2014: 1296, 2015: 1075 und 2016: 1092

Einnahmen, Ausgaben, Förderung Land, Jahresergebnisse:

2014 € -854,50 2015 € -878,50 und 2016 € -1.120,--

Die Bücherei wird speziell von Kindern sehr gut angenommen und sie soll weiter angeboten werden.

Es sind keine Personalkosten eingerechnet.

GV. Windhager stellt eine Frage zur Förderung der Leuchtkörper und Gesamtkosten für das Projekt Erneuerung Straßenbeleuchtung.

Der Bürgermeister gibt dazu einen Bericht der Grobkostenschätzung der Fa. Illumina bekannt.

Nach Meinung von GR. Desch brauchen wir aber nicht alle 300 Lichtpunkte erneuern.

Dies bestätigt der Bürgermeister, aber wir brauchen ein Gesamtkonzept und die Feinanalyse.

Erst dann können wir auch die Schritte festzulegen, wie wir die Beleuchtung erneuern.

GR. Dick betont, es gehören auch die Kabel erneuert.

Bgm. Schabetsberger antwortet, alle Kabel werden bei der Feinanalyse gemessen. Wenn die Messung ergibt, dass das Kabel passt, dann braucht es nicht ausgetauscht werden. Dieses Projekt ist nicht zu unterschätzen, es bedarf sehr viel Vorbereitungsarbeit.

GR. Klugsberger: wir wissen also nicht, was in der Grobkostenschätzung alles enthalten ist.

Bgm Schabetsberger: es wäre unseriös zu sagen was drinnen ist, denn wir wissen es nicht.

GV. Windhager: hat er richtig gehört, dass ein Hubschrauberlandeplatz geplant werden soll?

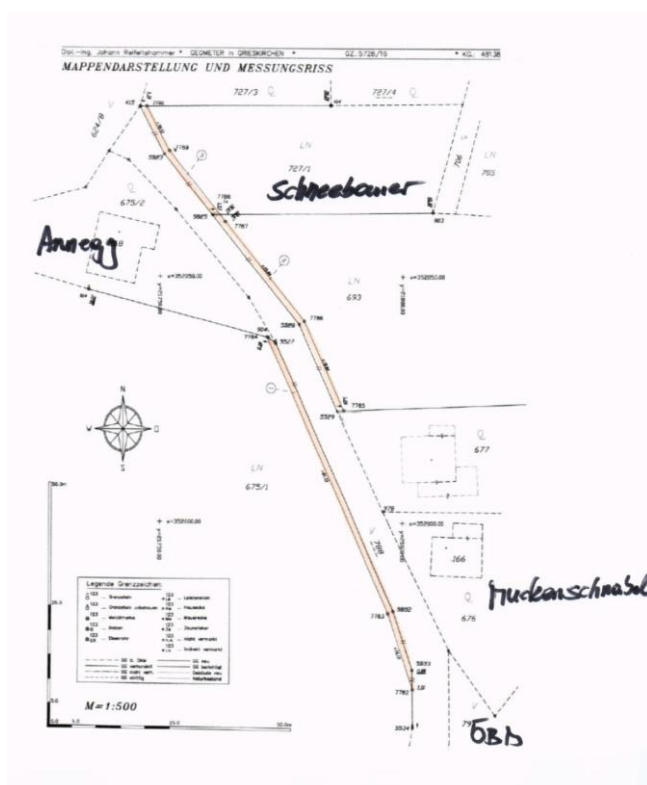
Dazu erklärt der Bürgermeister, dass bei der Flächenwidmungsplanänderung dies geplant werden könnte, ob es sinnvoll ist oder nicht, kann er nicht sagen.

Es entsteht eine kurze Diskussion betreffend Einsatz eines Hubschraubers im Rettungseinsatz.

TOP. 4.) Gehweg in Wildhag; Grundsatzbeschluss für Grundkauf von Fam. Weilharter und Festlegung eines Quadratmeterpreises.

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt vollinhaltlich zur Kenntnis.

Es betrifft folgenden Grundstücksteil:



Vermessung DI Reifeltshammer
Teilfläche 1 Weilharter Anton und Christine

90 m²

Teilfläche 2 Marktgemeinde
Teilfläche 3 Schneebauer Birgit

57 m²
32 m²

Er hat mit Familie Weilhartner Preisverhandlung geführt und sie verlangen den ortsüblichen Baulandpreis in Höhe von € 25,--. Die genaue Größe der Teilfläche wird erst nach der Schlussvermessung feststehen. Es gehört nun diskutiert, ob wir dies so auch verwirklichen. Weiters ist zu berichten, dass Telekom „A1“ dort Grabungsarbeiten durchführt und dass soll gemeinsam mit unserem Projekt verwirklicht werden. Er bittet um Wortmeldungen

Keine Wortmeldungen

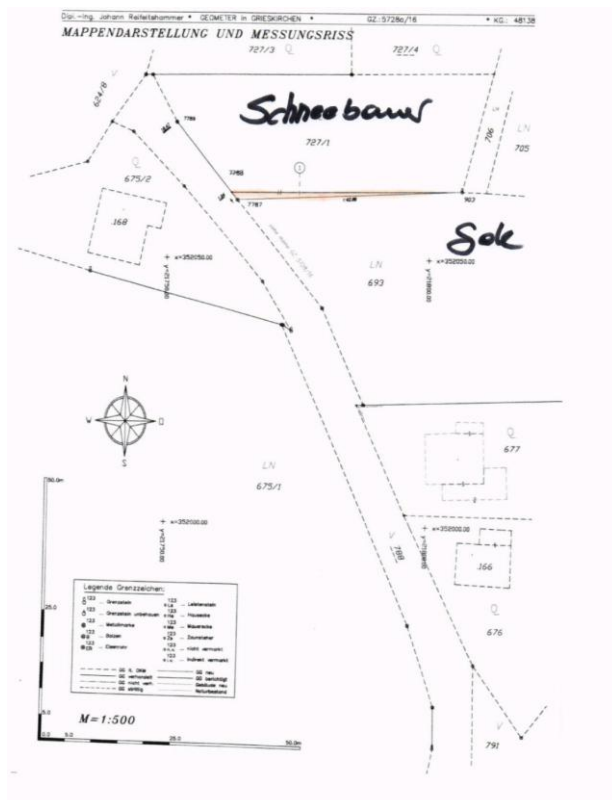
Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Riedau die Teilfläche 1 im Ausmaß von derzeit 90 m² für den Bau des Gehweges ankauft und zwar von Familie Weilhartner zum Quadratmeterpreis von € 25,--. Er lässt über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erhält einstimmige Annahme.

TOP. 5.) Gehweg in Wildhag; Grundsatzbeschluss für Grundtausch mit Fr. Schneebauer.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Gemeinde hat neben dem Grundstück von Fr. Schneebauer ein eigenes Grundstück und die Teilfläche 1 (lt. planlicher Darstellung) mit 32 m² soll 1:1 eingetauscht werden.



Herr DI Reifelshammer, der den Planentwurf erstellt hat, erklärte, dass dieses Tauschgeschäft in einem eigenen Akt abgehandelt werden muss. Der Bürgermeister stellt den Antrag, grundsätzlich den Tauschvorgang mit 32 m² mit Fr. Schneebauer zu genehmigen; die Gemeinde hat lediglich die Vermessungskosten zu tragen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 6.) Bericht des Obmannes des Familienausschusses.

Der Obmann des Familienausschusses GV. Windhager gibt einen Bericht zur Sitzung des Familienausschusses am 18.1.2017 mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag Demenz
2. Familienfreundliche Gemeinde
3. Kinder Faschingsumzug
4. Allfälliges

Der Bürgermeister bedankt sich für den Bericht.

GV. Heinzl sagt, der Ausschuss könnte überlegen einen Raum für die Jugendlichen in Riedau im Winter zur Verfügung zu stellen.

GV. Windhager antwortet darauf, das könnte z.B. ein Projekt für die „familienfreundliche Gemeinde“ werden.

TOP. 7.) Genehmigung eines Pachtvertrages mit Herrn Fischbauer Andreas betreffend das Freibadbuffet.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt vollinhaltlich bekannt:

Alle Fraktionen haben den Entwurf zur Verfügung gestellt bekommen:

Zl. 839-2017

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau – im Folgenden kurz Marktgemeinde genannt – als Verpächterin einerseits und Herrn Andreas Fischbauer, geboren am 09.11.1976, wohnhaft in 4782 St. Florian, Pramerdorf 67 - im Folgenden kurz Pächter genannt – andererseits,

wie folgt:

I. Gegenstand

Die Marktgemeinde verpachtet an den Pächter und letzterer pachtet von der Marktgemeinde folgendes „Pachtobjekt“ zur Ausübung des Gastgewerbes (§ 148 – GewO 1973) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung: das sogenannte Freibadbuffet in Riedau, Badegelände, bestehend aus dem **neuen Badbuffet inkl. Lagerraum im Ausmaß von ca. 80 m²** und weiters die zur Verfügung stehenden Grünfläche für Sitzgelegenheiten in Ausmaß von ca. 90 m². Verbunden mit dem Pachtrecht ist die Mitbenützung sämtlicher in der Inventarliste lt. Beilage 1 aufgezählten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Der Pächter hat den gemäß GeWO geforderten Befähigungsnachweis (Konzession) der Marktgemeinde bei Vertragsunterfertigung vorzulegen.

II. Gegenleistung

Für das unter Punkt I. näher bezeichnete Pachtobjekt hat der Pächter folgenden Pachtzins zu bezahlen:

Für die Freibadsaison 2017 € 1.800,-- zuzüglich USt.; auf 4 Monate aufgeteilt somit € 450,--; diese sind jeweils zum 5. eines Monats ab Mai fällig. Eine Verrechnung des Pachtzinses mit allfälligen Gegenforderungen des Pächters ist untersagt.

Der Pachtzins ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2016 verlaubliche VPI 2015 mit 102,1 Pkt.

Die Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat Dezember eines jeden Jahres verlaubliche Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlaubliche Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet. Der Pachtzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres zu ändern.

Neben dem Pachtzins hat der Pächter alle anfallenden und auf sie entfallenden Abgaben und Gebühren, wie überhaupt alle Betriebskosten sofort nach Vorliegen der Rechnung zu bezahlen (Strom, Abfallabfuhr, Wasser- und Kanalgebühren).

Für das **tägliche Einsammeln des Abfalls** im Bereich des Buffets hat der Pächter zu sorgen.

Rechtskraft/Beginn – Dauer – Ende

Dieser Vertrag ist wirksam mit allseitiger Fertigung und wird für die **Badesaison 2017 abgeschlossen**. Er verlängert sich stillschweigend, wenn nicht eine der beiden Seiten bis **spätestens 31.12. schriftlich erklärt, dass sie das Pachtverhältnis nicht verlängern will**.

Der Vertrag kann jedoch vorzeitig aufgelöst werden:

Von der Marktgemeinde fristlos, wenn der Pächter

- a) einen erheblich nachteiligen oder einen anderen als widmungsgemäßen Gebrauch von dem Pachtobjekt macht, insbesondere den gesetzlich den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln sollte oder der Pächter wiederholt Anlass zum behördlichen Einschreiten gibt,
- b) mit der Bezahlung des Zinses länger als zehn Tage in Verzug ist,

- c) ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktgemeinde eine Unterpacht- oder sonstiges Benützungsrecht, das nicht der Zweckwidmung entspricht, einräumen sollte, da eine solche Einräumung von Rechten an Dritte nicht gestattet ist,
- d) insolvent werden sollte und zwar mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des entsprechenden Verfahrens-, oder – über ihr Vermögen einmal erfolglos Exekution geführt wurde. Ausgenommen bleibt ein Ausgleichsverfahren, wenn der Pachtzins weiter ordnungsgemäß bezahlt wird.
- e) der ausdrücklich bedungene Betriebspflicht zuwiderhandeln sollte.

III. Betriebspflicht

Der Pächter hat den Betrieb während der gesamten Pachtdauer und zwar während der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des Freibades, jedenfalls bei Badewetter, aufrechtzuerhalten. Das Buffet darf bei plötzlichen Regen oder Schlechtwetter geschlossen werden, auch wenn das Freibad offen bleibt.

Eine Verlängerung der Öffnungszeit des Buffets ist mit Absprache der Marktgemeinde möglich. Veranstaltungen im Freibadbereich sind nur in Absprache mit der Marktgemeinde möglich.

IV. Besitzübergang – Erhaltungsfrist

Die Übergabe und Übernahme des Pachtobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Pächterseite erfolgt mit der beseitigen Unterfertigung des Pachtvertrages und nach Durchführung der Übergabe an Ort und Stelle (vermutlich April 2017 möglich).

Es gehen damit Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, wie überhaupt alle Nutzungen und Rechte von der Marktgemeinde auf den Pächter über. Der Pächter erhält die erforderlichen Schlüssel. Diese sowie allfällig zusätzlich angeschaffte sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzugeben.

Der Pächter hat das Pachtobjekt im sauberen und ordentlichen Zustand herzuhalten und nach Ablauf der Pachtzeit im gesäuberten Zustand und von all ihren beweglichen eigenen Sachen geräumt und im sofort weiter benützbaren Zustand zurückzugeben.

Die Marktgemeinde ist berechtigt, das Pachtobjekt fallweise – jedoch nicht zur Unzeit – gegen vorherige Anmeldung zu besichtigen.

Bauliche Veränderungen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde vorgenommen werden. Dies gilt auch für Einbauten oder Anbringungen, wodurch sichtbare Teile beschädigt werden.

Bei Anbringung eines Geschäftsschildes bzw. einer Werbetafel ist das Einvernehmen herzustellen. Da das Pachtobjekt im Besitz der Gemeinde Riedau ist, sind auch die baubehördlichen Auflagen zu erfüllen und ebenfalls dadurch entstandene Kosten.

Vom Pächter vorgenommene Investitionen sind von der Marktgemeinde nicht abzulösen, sofern darüber keine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

V. Haftungsbestimmungen

Die Marktgemeinde haftet für keine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Pachtobjektes. Es wird daher im gegenwärtigen, bekannten und besichtigten Zustand übernommen.

Die Marktgemeinde hat das Pachtobjekt im üblichen Ausmaß gesäubert zu übergeben. Bei Beendigung der Bestandszeit ist es unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung nach Behebung alle aufgetretenen Beschädigungen zurückzugeben.

Wesentliche Außen- sowie im Inneren auftretende Schäden oder sonstige Gebrechen sind der Marktgemeinde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, damit diese die notwendigen Reparaturen veranlassen kann. Die übrigen im Inneren und Äußeren des Pachtobjektes anfallenden sonstigen Reparaturen sind vom Pächter sofort auf seine Kosten zu veranlassen.

VI. Kosten

Alle mit der Errichtung und mit einer Vergebührung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Pächter.

VII. Vertragsausfertigung / Ersatzbestimmungen

Diese Vertragsurkunde wird in einer Urschrift errichtet. Sie erhält die Marktgemeinde. Der Pächter erhält eine Kopie.

Alle Nebenabreden, Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages wie auch die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform ist nur schriftlich gültig.

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgezählte Zugeständnisse der Marktgemeinde an den Pächter vorliegen, stellen diese Prekarien dar, soweit der Pächter nicht von der Marktgemeinde nachträglich eine schriftliche Zusage erhält.

VIII. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für das Pachtobjekt örtlich berufene Bezirksgericht zuständig. Auf einen anderen Gerichtsstand wird verzichtet.

IX. Kautio

Eine **Kautio** in Höhe von € **1.500,00** wird vereinbart. Diese ist zu Beginn der Freibadesaison (Mai 2017) entweder in bar oder in Form einer Bankgarantie bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Gegenständlicher Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am **02.02. 2017** gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. genehmigt.

Riedau, am
Für die Marktgemeinde Riedau
Der Bürgermeister:

Riedau, am
Für den Pächter:

Der Bürgermeister stellt den im Entwurf erstellten Pachtvertrag zur Diskussion.

GV. Windhager stellt eine Frage betreffend der „stillschweigenden Verlängerung“.

GR. Schroll stellt Antrag, den im Entwurf erstellten Pachtvertrag mit Hr. Fischbauer zu genehmigen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 8.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Nutzungsbedingungen für das Schnupperticket.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Bei der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass in der heutigen Sitzung das Thema Schnupperticket wieder behandelt wird. Die Gemeinde hat das Programm für das „Schnupperticket online“ nun installiert und Nutzungsbedingungen wurden für die Sitzungsvorbereitung im Entwurf erstellt. Aber es haben sich nun beim Ausprobieren des Programmes Änderungen ergeben, welche er nun bekannt gibt:

GR. Schroll verlässt den Sitzungssaal

Folgende Nutzungsbedingungen sollen genehmigt werden:

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Schnupperticket - Das **ÖVV-Schnupperticket** ist eine Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die von den Riedauer GemeindebürgerInnen am Gemeindeamt tageweise entliehen werden kann.

Geltungsbereich der Fahrkarte

Mit dem **ÖVV-Schnupperticket** können die Riedauer Bürgerinnen und Bürger mit der Bahn von Riedau bis nach Linz fahren. In Linz ist diese Karte auch für die Straßenbahn, den Stadtbus und die Pöstlingbergbahn gültig (auch bis zur Plus-City).

Das **ÖVV-Schnupperticket** gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder müssen ein eigenes **Schnupperticket** entlehen.

Für jeden Tag stehen in Riedau 2 ÖÖVV-Monatsstreckenkarten als **ÖVV-Schnupperticket** zur Verfügung.

Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in Riedau mit **Hauptwohnsitz gemeldeten Personen** gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

Ausleihvorgang

Die Monatskarten können bei der Bürgerservicestelle im Gemeindeamt telefonisch unter der Nummer 8255 und online unter www.schnupperticket.at reserviert werden.

Die Monatskarten müssen bei der Bürgerservicestelle im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht werden bzw. an den nächsten Benutzer weiter gegeben werden.

Zwecks Ticketweitergabe ist das Online-Reservierungssystem so eingestellt, dass man als Bürger 3 Tage vor Reservierungsdatum Vorgänger und Nachfolger des gebuchten Tickets einsehen kann. Die zeitlich erforderliche Ticketweitergabe ist selbstständig durchzuführen.

Mit der Entlehnung werden die Nutzungsbedingungen anerkannt.

Monatskarten-Weitergabe bzw.-abholung: ist außerhalb der Dienstzeit des Gemeindeamtes selbst zu organisieren.

Mehrmals-Entlehnungen

Die Entlehnung ist pro Person auf **1 Entlehnung pro Monat** beschränkt. (Dies gilt nicht für Dienstreisen von Gemeindeamts-Mitarbeitern).

Mehr als 1 Entlehnung pro Monat ist nur dann möglich, falls keine anderen Personen Reservierungen vorgenommen haben.

Reservierungen im Falle von Mehrmals-Entlehnungen können frühestens 3 Tage vor dem Nutzungstag erfolgen.

Ausleihgebühr

Die **Ausleihgebühr** beträgt pro Karte und Entlehnungstag **€ 6,00 (Barzahlung oder Abbuchung)**.

Verlust der Karte

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Fahrkartenwerts verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt **€ 28,00**.

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung!), so wird den Fahrkarten-NutzerInnen eine Verspätungsgebühr von **€ 28,00** pro Fahrkarte verrechnet.

Reserviert – aber keine Fahrkarte da: Falls bereits die Entlehngebühr von € 6,- bereits bezahlt wurde, wird der Betrag von der Gemeinde zurückbezahlt.

Der Bürgermeister:

Bürgermeister Schabetsberger: Das sind die vorläufigen Bedingungen für die 6monatige Testphase. Wenn wir draufkommen, dass es ein Chaos wird, hören wir vorher auf und wenn es gut funktioniert, wird es so weiter betrieben.

GR. Schärfl: GR Sperl hat bereits eine Reservierung eingegeben, obwohl derzeit nur ein Testbetrieb ist.

Bgm Schabetsberger sagt, ab dem Gemeinderatsbeschluss ist die Reservierung möglich.

GR. Payrleitner spricht folgendes Problem an: was ist, wenn jemand das Ticket nicht bekommt, weil es der Vorgänger nicht weitergegeben hat?

Bgm. Schabetsberger antwortet, das sind Details, die jetzt in der Probephase auftreten könnten. Er erklärt anhand eines Beispiels, welche Probleme bei kurzfristigem „Buchen“ auftreten können. Die Details dieser Probleme werden dann beraten.

GV. Windhager glaubt, dass die „Haftbarkeitssachen“ gut funktionieren werden, denn es ist leicht einsehbar. Aus eigener Erfahrung weiß er: ich ruf den nächsten an, das ist die einfachste Lösung. Er stellt den Antrag, so wie besprochen, jetzt die online-Version auszuprobieren und die bekannt gegebenen Nutzungsbedingungen zu genehmigen. In den nächsten Monaten kann man Anpassungen durchführen.

GR. Schärfl berichtet von der bisherigen Organisation der Weitergabe der Monatskarten im Gemeindeamt. Es war immer entscheidend, wann der nächste Gemeindebürger in der Früh mit dem Zug wegfährt.

Abschließend lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen über den Antrag von GV Windhager abstimmen.

Beschluss. 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Schärfl

GR. Reszczyński stellt die Frage, ab wann er sich morgen eintragen kann.

Der Bürgermeister antwortet, morgen müssen die Änderungen mit dem Betreiber besprochen werden, dieser muss sie im Programm installieren und dann wird es freigegeben. Die Uhrzeit kann er nicht sagen. Die bisherigen Eintragungen online der Gemeinderäte sind ungültig.

GV. Heinzl macht den Vorschlag, ev. ein Monatsticket nach Passau im Dezember dazu nehmen.

Der Bürgermeister meint, dass soll dann später geklärt werden.

GR. Rosenberger will wissen, wie die Möglichkeit des online-Schnupperticket bekannt gegeben wird. Er berichtet, dass Facebook zur Zeit nicht funktioniert.

GR. Dick gemängelt die dreimonatige Gemeindezeitung, weil sie nicht aktuell genug ist.

GV. Windhager möchte, dass die Gemeinderäte ein mail bekommen, ab wann die Buchung möglich ist.

GR. Kopfberger möchte, dass es auf der Homepage veröffentlicht wird.

TOP. 9.) Neuerliche Beschlussfassung für die Lustbarkeitsabgabenverordnung für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

In der Gemeinderatssitzung im Dezember 2015 wurde eine Lustbarkeitsabgabeverordnung für die Marktgemeinde Riedau beschlossen. Diese Verordnung wurde zur Vorprüfung dem Amt der OÖ.

Landesregierung übermittelt. Fr. Dr. Wabitsch-Peraus hat diesen Verordnungsentwurf überprüft, eine Änderung bekanntgegeben, welcher auch in die Verordnung aufgenommen wurde. Nach Beschluss im Gemeinderat wurde die Verordnung dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Es wurde nun folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 i.d.g.F. dürfen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes keiner Lustbarkeitsabgabe unterworfen werden. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz müssen ausdrücklich als Ausnahme angeführt werden. Das Fehlen einer derartigen – verpflichtenden – Befreiungsbestimmung führt zu einem überschießenden Anwendungsbereich der Lustbarkeitsabgabeverordnung und begründet daher deren Gesetzwidrigkeit – Dr. Melanie Schlager

In einem Telefongespräch der Amtsleitung mit Fr. Schlager wurde darauf hingewiesen, dass dies nicht in der Vorprüfung von Frau Dr. Wabitsch-Peraus beanstandet wurde. Der einzufügende Absatz betrifft jene Apparate, wo die Gemeinde bereits vom Land OÖ gleichzeitig mit den Ertragsanteilen Lustbarkeitsabgabeanteil bekommen.

Der Verordnung wurde überarbeitet und neuerlich dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom mit der die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beschlossen wird.

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

- 1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.**
- 2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.**

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von der Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3

Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- (1) beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt

- (2) beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 4

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.
- (3)

§ 5

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 6

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 7

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 8

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 9

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.

- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit nächstfolgendem Tag in Kraft.**

Der Bürgermeister:

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 10.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Dieser TOP. wurde abgesetzt, da es keine Bewerber gab.

Dringlichkeitsantrag: Genehmigung einer Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot für den Roßmarkt 2017

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Am 11.3.2017 findet der Roßmarkt 2017 statt. Die Vorbereitungsarbeiten beginnen bereits jetzt und es wurde – nach Erstellung der Tagesordnung für den nächsten Gemeinderat – festgestellt, dass der Gemeinderat ein Halte- und Parkverbot zu beschließen hat, damit die Polizei auch eine Grundlage für die Androhung des Abschleppens des Autos hat, wenn sich der Besitzer nicht an dieses Verbot hält. In weiterer Folge könnte überlegt werden, hier eine Übertragungsverordnung an den Bürgermeister zu beschließen.

Entwurf der Verordnung:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 u. 2 StVO 1960, § 94 d Z. 4 lit. a) StVO 1960, in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02.02.2017 wird auf Grund der Veranstaltung "**Roßmarkt 2017**" am Marktplatz in Riedau nachfolgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

„**Halte- und Parkverbot**“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13 b StVO 1960 i.d.g.F. mit der Zusatztafel „**Freitag 10.03.2017 ab 18:00 Uhr bis Samstag 11.03.2017, 20.00 Uhr**“ am Marktplatz und zwar Marktplatz 32-33, Marktplatz 107, Marktplatz 88, Marktplatz 3, Marktplatz 5, Marktplatz 14 und Dammstraße 38.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. ist diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgend angeführten Verkehrszeichen kundzumachen:

- Aufstellung von jeweils 1 Vorschriftszeichen „Halte- und Parkverbot“ (gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960 i.d.g.F. mit Richtungspfeil sowie den verordneten Zusatztafeln (siehe oben) vom 10.03.2017 bis 11.03.2017.

Die vorgeschriebenen Verkehrszeichen sind von der Antragstellerin aufzustellen. Die Aufstellungszeit der Verkehrszeichen ist mittels Aktenvermerk zu dokumentieren

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 11.) Bericht des Bürgermeisters.

Anfrage an den Bürgermeister gem. § 63a OÖ. GemO von GR. Bernhard Rosenberger:

Der Gemeinderat Riedau hat am 12.12.2014 beschlossen: „die Gemeinde soll den Weg nach Friedwang schaffen“. In der Zwischenzeit wurden Tafeln mit „Betreten verboten“ aufgestellt. Das öffentliche Wegerecht erlischt, wenn nichts unternommen wird.

Fragen

- Gibt es einen (Zeit-)plan, um das Wegerecht zu erhalten?
- Wenn ja, wie sieht dieser (Zeit-)plan aus?

Riedau, am 29.1.2017, Bernhard Rosenberger

Der Bürgermeister sagt, er wird in der nächsten Gemeinderatssitzung dazu einen Bericht geben. GR. Rosenberger ist damit einverstanden.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass am Mittwoch, 8.2.2017 die Künstlergruppe Wüdwux zu einer Besprechung betreffend künstlerische Gestaltung Granatzweg ins Gemeindeamt kommt. Sie machen ein Grobkonzept, jeder Gemeinderat kann mitarbeiten.

Außerdem gab es heute eine Sitzung betreffend der Finanzierung für den Granatzweg; in der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass pro Einwohner € 1,60 für 3 Jahre zur Verfügung gestellt wird. Das Land hat Sätze geändert, es muss auf Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden; für Riedau wird es dadurch günstiger. Es hat den Pferdefuß, dass sich dadurch auch die Summe für die künstlerische Gestaltung vermindert.

Ein „Sonderbericht“ der Gemeindezeitung weist auf einen enormen Wasserverlust hin, die

Bevölkerung wurde aufgefordert zuhause zu kontrollieren. Heute ist ein größerer Wasserverlust aufgetaucht. Wir warten aber noch ab, ob aus der Bevölkerung Rückmeldungen kommen.

Der Rechnungsabschluss 2016 ist soweit fertig, es sind noch zwei Rechnungen eingetroffen; vom Gemeindeamt wurde der Rechnungsabschluss fertiggestellt und so wie es aussieht können wir derzeit mit einem Überschuss von € 43.000,- abschließen. Die Begründung für den positiven Abschluss steht dann im Rechnungsabschluss drinnen.

Es gibt einen Termin für die Generalversammlung von Leader Sauwald-Pramtal-Region, 7 Mitglieder wären möglich, derzeit gibt es aber nur 4 Riedauer Anmeldungen.

A1 Telekom Austria hat Grabungsarbeiten angekündigt, diese werden beim Kreisverkehr beginnen bis nach Wildhag; die Trassenführung ist Sache von A1, wir haben Möglichkeit beim Gehweg die Arbeiten zu koordinieren.

TOP. 12.) Allfälliges.

GV. Windhager: der Radweg von Dorf nach Riedau, es gibt konkreten Plan? Es gibt einen Radweg von Andorf nach Sigharting, dieser Radweg wird mit EU Mittel gefördert. Warum Andorf und wir nicht?

Der Bürgermeister antwortet, ein Plan liegt derzeit auf, die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden treffen sich nächste Woche; wir haben das Problem, wir können es nicht auf den Gemeindebereich aufteilen, weil ansonsten würde es in Taiskirchen nicht genehmigt. Es ist die Frage aufgetaucht, ob der Weg nach Norm mit 2,5 m Breite gebaut wird, dann würde man die Förderung bekommen. Wir bekommen auch jedenfalls eine 50 % Förderung.

GV. Windhager möchte wissen, warum die Gemeinde Andorf für einen Gehweg nach Sigharting eine EU-Förderung bekommt.

Bgm. Schabetsberger antwortet, er wird bei der Gemeinde Andorf nachfragen.

GR. Payrleitner stellt die Frage, wann der Hydrant in Birkenallee beim Spielplatz gesetzt wird.

Bgm. Schabetsberger spricht den Hausbau der drei Wohnhäuser an, denn da könnte man sich Kosten ersparen, wenn der Anschluss und der Hydrant gleichzeitig gemacht wird. Es gab eine Besprechung mit Hr. Putzinger von Fa. PMG, er klärt gerade den Löschwasserbehälter für seinen neuen Betrieb. Dann wird die Verhandlung Gewerbebehörde und Baubehörde in einem Verfahren abgewickelt. Es ist geplant, dass das alte Billa-Gebäude verkauft wird, aber es ist noch nicht öffentlich.

GR. Desch möchte, dass man mit der Gemeindezeitung wieder auf eine Monatszeitung zurückkehrt. Kann man sich darüber Gedanken machen?

Bgm. Schabetsberger: Gedanken ja, aber nicht so schnell. Es werden laufend Verbesserungen eingearbeitet. Das monatliche Blatt ist aktuell, hat aber mehr gekostet wie das jetzige. Qualitativ ist die Gemeindezeitung nun viel hochwertiger als bisher. Es gibt nicht mehr viele Gemeinde die eine monatliche Zeitung herstellen.

GR. Rosenberger sagt, er hat nichts gehört und es wird immer auf die „Schreier“ gehört, auf die stillschweigenden Personen wird meist nicht gehört.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2017 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 21:33 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP GV Windhager

.....
FPÖ GV Heinzl

.....
SPÖ GR. Schroll

.....
GRÜNE GR. Bernhard Rosenberger